

CH_VB JAAC 51.44 vom 25. November 1986

Bundesverwaltung, 1986-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_51.44__

FR: CH_VB JAAC 51.44 du 25 novembre 1986

IT: CH_VB JAAC 51.44 del 25 novembre 1986

Erwägungen

E. 1

Eine Auflage kommt nicht von Amtes wegen zur Ausführung. Gemäss Art. 482 Abs. 1 ZGB kann aber jeder, der ein Interesse daran hat, verlangen, dass die Auflage ausgeführt wird. Da dies auf dem Klageweg zu erfolgen hat, wird freilich das Urteil meistens so spät erfolgen, dass es kaum noch einen Einfluss auf die Beerdigung und auf den Umgang mit den Leichenteilen haben kann.

E. 2

Nach der in der Schweiz herrschenden Rechtsauffassung steht das Recht, über den Leichnam zu bestimmen, in den Schranken der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten den Angehörigen zu. Es ist Ausfluss ihres in Art. 28 ZGB verankerten Persönlichkeitsrechts. Demgegenüber endet das Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen grundsätzlich mit seinem Tod und kann deshalb das Schicksal des Leichnams nicht mehr beherrschen. Allerdings anerkennt das Bundesgericht ein über den Tod hinausgehendes Recht auf den Leichnam wenigstens insoweit an, als die Angehörigen keine gegenteiligen Anordnungen getroffen haben. Demgegenüber erachtet es das Gericht schon aus Gründen der Praktikabilität für unmöglich, den Willen des Verstorbenen in bezug auf die Bestattung gegen den Willen der Angehörigen, die nicht unbedingt auch Erben zu sein brauchen, durchzusetzen (BGE 97 I 228 ff.).

E. 3

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 51.44 - Bundesamt für Justiz, 25. November 1986 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1987 Année Anno Band 51 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 000 461 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.